

2 Verhalten am Tatort/Grundsätzliches

Im Folgenden werden einige Grundsätze erläutert, die am Tatort beachtet werden sollten. Diese müssen auf den konkreten Einzelfall angewendet werden. Deliktsspezifische Besonderheiten werden in Kapitel 11 aufgeführt.

- Zunächst in Ruhe (!) einen Überblick über den Tatort und seine Gegebenheiten verschaffen und eine erste gedankliche Hypothese zum Tatablauf und zu erwartenden Spuren anstellen.
- Nicht vorschnell, unüberlegt agieren; Spuren könnten dadurch vernichtet, verändert oder Trugspuren gelegt werden.
- „Trampelpfad“ anlegen, der von allen Berechtigten am Tatort benutzt wird.
- Überprüfung der Sicherung/Absperrung des Tatortes. Ist diese ausreichend? Ggf. Anpassung vornehmen.
- Weitere Maßnahmen koordinieren: Durch wen wird der Tatort aufgenommen? Sind weitere Kräfte hinzuzuziehen?
- Möglichst früh erste fotografische Übersichtsaufnahmen aus allen möglichen Blickwinkeln fertigen (möglichst zusätzlich aus erhöhter Position).
- Tatort dokumentieren.
- Dabei bereits auf Spuren achten, die besonders schützenswert sind, evtl. Reihenfolge der Sicherung anpassen.
- Fotos ohne Einsatzkräfte, Taschen, Material etc. fertigen.
- Essen/Trinken/Rauchen sind am Tatort zu unterlassen.
- Keine Führungs- und Einsatzmittel am Tatort liegen lassen.
- Keine Einmalhandschuhe/Taschentücher etc. am Tatort entsorgen.

- Nur Personen an den Tatort lassen, die mit dem Sicherungs- oder Auswertungsangriff betraut sind. Sonst niemanden.
- Anwesenheit und Dauer sowie getätigte Maßnahmen/vorgenommene Änderung jedes Einzelnen am Tatort dokumentieren.
- Bevor Spuren/Asservate berührt werden, den Grundsatz beachten:

1. Auge – 2. Kamera – 3. Hand

Die Situation am Tatort sollte möglichst „eingefroren“ werden. Das verhindert Veränderungen durch Umwelteinflüsse oder vor Ort befindliche Personen. Dann kann dokumentiert und können vorhandene Spuren gesucht, gefunden und gesichert werden. Dazu zählt neben dem oben erwähnten Verhalten am Tatort auch ein optimaler Spurenschutz, insbesondere:

- **Handschuhe:** dienen der Eigensicherung, sollen das Legen von daktyloskopischen, Schmauch- und DNA-Spuren durch Hautzellen (Epithelzellen) verhindern.
- **Mundschutz:** soll das Legen von DNA-Spuren durch Speichel verhindern.
- **Fußüberzieher:** sollen das Legen von Schuhspuren verhindern.
- **Haarnetz/Ganzkörperanzug:** soll das Legen von Haarspuren und textilen Faserspuren verhindern.

Der Beamte, der einen Tatort betritt, sollte sich somit vorher darüber im Klaren sein, nach welchen Spuren er sucht bzw. welche Spuren zu erwarten sind. Danach hat er den Spurenschutz zu wählen. Hierbei gilt der Grundsatz:

Es gibt nicht zu viel Spurenschutz, sondern nur zu wenig!

3 Sofortmaßnahmen/Erster Angriff

Mit Sofortmaßnahmen sind alle Maßnahmen gemeint, die unmittelbar nach Kenntnisnahme eines kriminalistisch relevanten Sachverhalts erforderlich sind. Hier geht es darum, noch andauernde Gefahren zu beseitigen, sofortige Fahndungen nach flüchtigen Tätern einzuleiten und Maßnahmen einzuleiten bzw. durchzuführen, die für das weitere Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind.

Außerdem geht es darum, die Tatausführung zu beenden und das Schadensausmaß einzugrenzen.

Der Begriff des „Ersten Angriffs“ ist weiter gefasst. Hierzu zählen „alle unaufschiebbaren Feststellungen und Maßnahmen zur Aufklärung von rechtswidrigen Taten. Der Erste Angriff besteht gemäß PDV 100 grundsätzlich aus Sicherungsangriff und Auswertungsangriff.“⁵

Erster Angriff

Sicherungsangriff

Auswertungsangriff

⁵ Wirth (2021), S. 194.

„Für beide Einsatzphasen besteht ein umfangreicher Katalog von taktischen Verhaltensweisen und Maßnahmen. Danach ist der Sicherungsangriff weitestgehend von Sofortmaßnahmen geprägt. Der Auswertungsangriff hat in der Hauptsache die Aufnahme und Dokumentation des Tatgeschehens zum Zweck.“⁶

Daher wird der Sicherungsangriff in der Regel durch Kräfte des Wach- und Wechseldienstes durchgeführt, während der Auswertungsangriff anschließend von Beamten der Kriminalpolizei vorgenommen wird. Es sind aber auch zahlreiche Anlässe denkbar, bei denen von diesem Grundsatz abgewichen wird. So ist es z. B. möglich, dass bei bestimmten Massendelikten keine Kapazitäten der Kriminalpolizei verfügbar sind und dass dann auch der Auswertungsangriff durch die zuerst vor Ort befindlichen Beamten durchzuführen ist.

Beim polizeilichen Handeln am Tatort sind insbesondere in der ersten Phase des Sicherungsangriffs gefahrenabwehrende Maßnahmen nötig (zur Versorgung von Verletzten, Eindämmung von Gefahren, o. Ä.). Allerdings sollte hierbei bereits auf ein möglichst spurenschonendes Vorgehen geachtet werden. Es ist ständig zu prüfen, ob die vor Ort durchgeführten Maßnahmen wirklich zwingend für den Schutz von Leib und Leben notwendig sind, denn die Veränderungen von Spuren sind hierbei sehr gravierend.

Um einen möglichst reibungslosen Übergang vom Sicherungsangriff zum Auswertungsangriff zu gewährleisten, ist eine Übergabe/Übernahme des Tatortes durchzuführen. Hierbei wird der Tatort gemeinsam begangen und der Leiter des Auswertungsangriffs wird über die bereits durchgeführten Maßnahmen und vorgenommenen Änderungen informiert. Die mit dem Sicherungsangriff betrauten Beamten sollten auch bei den nachfol-

⁶ Clages/Ackermann (2017), S. 78.

genden Maßnahmen ihre Unterstützung anbieten. Ein Beharren auf Zuständigkeiten stünde hierbei einer zielgerichteten Tatortarbeit entgegen!

Als Grundsatz bleibt festzuhalten: Ein „sauber“ durchgeführter Sicherungsangriff bietet die Grundlage für eine erfolgreiche Tatortaufnahme und Spurensicherung im Rahmen des nachfolgenden Auswertungsangriffs!

4 Sicherungsangriff

Beim Sicherungsangriff geht es insbesondere darum, gefahren-abwehrende Maßnahmen durchzuführen.⁷

Hierzu zählen:

- Erste Hilfe leisten (egal ob Täter, Opfer oder Unbeteiligte)
- Gefahren einschätzen und bekämpfen bzw. eingrenzen
Diese können ausgehen
 - vom Tatverdächtigen → sofortige Fahndung einleiten bzw. Maßnahmen zur vorläufigen Festnahme einleiten;
 - von den Umständen am Tatort (z. B. Brand, austretende Stoffe o. Ä.) → geeignete Hilfsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Feuerwehr oder anderen Institutionen/Hilfskräften einleiten bzw. durchführen.

Des Weiteren geht es beim Sicherungsangriff darum, den Tatort zu schützen bzw. so zu sichern, dass im Rahmen des späteren Auswertungsangriffs der (subjektive und objektive) Tatbefund erhoben werden kann. Dies geschieht im Einzelnen durch:

Schutz des subjektiven Befundes:

- Feststellung der Personalien und Erreichbarkeiten der beteiligten Personen vor Ort
- Wer war Melder des Ereignisses?
- Statusgemäße Belehrung (siehe *Kapitel 8.3*)
- Erste **getrennte** Befragung zum Tatablauf, zum Täter, zur Fluchtrichtung

7 Sie werden durch die Polizeikräfte vorgenommen, die als erstes vor Ort sind (in der Regel Kräfte des Wachdienstes). Auf Maßnahmen, die vor Eintreffen am Tatort durchzuführen bzw. zu veranlassen sind, wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

- Zeugen nach der ersten Befragung nicht voreilig „entlassen“. Zunächst abklären, ob weitere Informationen benötigt werden könnten / ggf. Verbleib der Person erfragen (z. B. welches Krankenhaus bei Verletzten; ist evtl. eine Begleitung durch die Polizei erforderlich?)
- Feststellung weiterer Zeugen im Umfeld des Tatortes
- Auffälliges Verhalten von Personen am Tatort dokumentieren

Die Befragungen vor Ort richten sich nach den „7 goldenen W-Fragen“:

Wer?
Wann?
Wo?
Was?
Wie?
Womit?
Wieso?

Schutz des objektiven Befundes:

- Abspernung des Tatortes (je unklarer die Lage, desto weiträumiger)
- Durchsuchung des Tatortes nach Tatverdächtigen, Verletzten, Gegenständen, von denen Gefahr ausgeht
- Anlegung eines Trampelpfades
- Fotografische Dokumentation
- Sicherstellung von Beweismitteln
- Markierung/Dokumentation sichtbarer Spuren

- Schutz der Spuren vor Umwelteinflüssen. Ist dies nicht möglich: ggf. Notsicherung gefährdeter Spuren (in Rücksprache mit Fachdienststelle – FD⁸)
- Übergabe des Tatortes an den Leiter des Auswertungsangriffs

Ggf. nach Rücksprache mit der Fachdienststelle (FD) Durchführung des Auswertungsangriffs in eigener Zuständigkeit.

⁸ Fachdienststelle kann je nach Bundesland die Kriminalwache, Kriminaldauerdienst, Erkennungsdienst oder die für das Delikt zuständige Dienststelle sein.

5 Auswertungsangriff

Der Auswertungsangriff ist die zweite Phase des Ersten Angriffs. Er folgt auf den Sicherungsangriff und hat zum Ziel, den subjektiven und objektiven Tatbefund zu erheben. Er wird in der Regel durch Kräfte der Kriminalpolizei (Kriminalwache, Kriminaldauerdienst o. Ä.) durchgeführt.

Objektiver Befund:

- Dokumentation/Beschreibung des Tatortes (siehe *Kapitel 6*)
- Suche und Sicherung von Spuren
- Sicherstellung von Beweismitteln

Subjektiver Befund:

- Ermittlung und Vernehmung weiterer Zeugen im Tatortumfeld (besonders wichtig, da die Bereitschaft in der Bevölkerung, sich im Nachhinein bei der Polizei zu melden, stetig abnimmt)
- Ergänzende Vernehmung bereits ermittelter Zeugen
- Ergänzung von Fahndungshinweisen auf Tatverdächtige
- Fertigung eines Tatortbefundberichtes (siehe *Kapitel 6*)

Handlungsleitend bei den mit dem Auswertungsangriff betrauten Beamten sollte eine gedankliche Tatrekonstruktion sein. Sie sollten versuchen, sich in den Täter und sein Handeln vor Ort hineinzusetzen (siehe auch *Kapitel 7.2*) und eine erste Tat-hypothese aufzustellen. Diese Erkenntnisse sollten dann bei den weiteren Ermittlungen Berücksichtigung finden.

6 Dokumentation des Tatortes

Um ein möglichst realitätsgetreues Abbild des Tatortes für die Ermittlungsakte (und damit für das spätere Verfahren) zu erhalten, ist der Tatort möglichst genau und lückenlos zu dokumentieren, bevor durch die Spurensicherung Veränderungen vorgenommen werden. Dies umfasst:

- die Dokumentation der objektiven Gegebenheiten und des Spurenaufkommens zur Beweissicherung sowie
- die Dokumentation von durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, Methoden, Abläufen, das am Tatort eingesetzte Personal und Material⁹

Hierbei wird unterschieden zwischen der bildlichen Dokumentation (Fotografie), der schriftlichen Dokumentation (Beschreibung) und der Vermessung mithilfe technischer Mittel.

6.1 Fotografie

Im Zeitalter der Digitalfotografie gibt es keine technischen Beschränkungen hinsichtlich der Anzahl der Fotos. Hier gilt der Grundsatz:

Lieber ein paar Fotos zu viel als zu wenig!

Sie gelten aber auch als Beweismittel im Strafverfahren und dürfen deshalb nicht verändert werden. Sollen bestimmte Ausschnitte vergrößert werden, um etwas zu verdeutlichen, sind

⁹ Vgl. BKA, Anleitung Tatortarbeit – Spuren, Abschnitt „Grundlagen“.